

Satzung

DES

AUTOMOBIL-CLUBS SALZGITTER-BAD E.V.

IM ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 13. Dezember 1949 in Salzgitter-Bad gegründete Club führt den Namen "Automobil-Club Salzgitter-Bad e.V. im ADAC". Er hat seinen Sitz in Salzgitter-Bad und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Salzgitter unter VR 458 eingetragen.
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues Niedersachsen, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- II. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- III. Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues Niedersachsen oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser zu beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Die Mitglieder des Ortsclubs sollen Mitglieder des ADAC München sein.
- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 5

Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt;
 - b) es im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint;
 - c) es im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- III. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluß unanfechtbar.

§ 7

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muß jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder. Für die ord-

nungsgemäße Einberufung genügt es jedoch, dass mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung in der Salzgitter-Zeitung bekanntgegeben werden.

II. Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Dies hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu geschehen.

III. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Stimmübertragung ist unzulässig.

II. Das Stimmrecht wird versagt, wenn das Mitglied mit Beiträgen im Rückstand ist.

III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie abgegebene Stimmen behandelt, ebenso ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs
- IV. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- V. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- VI. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VII. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist eine Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VIII. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Gauvorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 11

Der Vorstand

- I. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schatzmeister
 4. der Technikleiter
 5. der Touristikleiter

- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - falls dieser verhindert ist und die Sitzung nicht leitet - die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen.

- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des Ersatzmitgliedes im Amt. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, und zwar in den Jahren mit einer geraden Schlußzahl der Vorsitzende und der Technikleiter, in den Jahren mit einer ungeraden Schlußzahl der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Touristikleiter.

- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, ohne daß die Wahlzeit regulär endet, kann sein Amt aufgrund Vorstandsbeschuß kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied mitverwal-

tet werden. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bilden dann den Vorstand im Sinne dieser Satzung. Wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der vakante Vorstandsposten nicht neu besetzt, so gilt diese Regelung so lange fort, bis der Vorstandsposten satzungsgemäß neu besetzt ist. Der Vorstand muß jedoch stets aus soviel Personen bestehen, wie nach dieser Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12

Erweiterter Vorstand

- I. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 7 Beisitzern, die ebenfalls turnusmäßig mit einer Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Zahl der Beisitzer muß ungerade sein. Die Beisitzer beraten den Vorstand und helfen ihm bei der Durchführung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist insoweit berechtigt, einzelne Aufgaben für die Amtsdauer des jeweiligen Beisitzers auf diesen ganz oder teilweise zu delegieren. Der Beisitzer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Es sollen im Jahr mindestens zwei erweiterte Vorstandssitzungen stattfinden, wobei zwingend eine erweiterte Vorstandssitzung zur Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden hat.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen trägt allein der Vorstand im Sinne von § 11 der Satzung. Die Beisitzer sind nicht Vorstandsmitglieder, sondern haben nur die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 13

Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm durch Vorstandsbeschluß übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder betraut werden. Es soll ihm eine Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den Ortsclub oder dem ADAC zweckmäßig erscheint. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand und auch dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§ 14

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15
Satzungsänderung

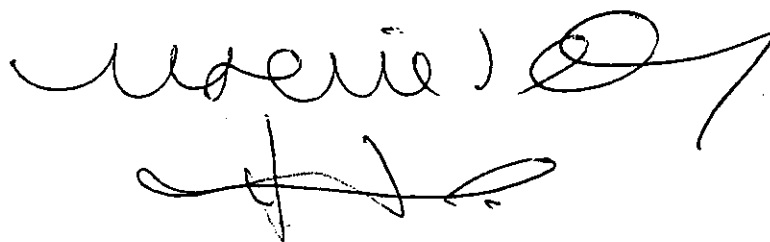
Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16
Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Ortsclub und seinen Mitgliedern ist Salzgitter.

Two handwritten signatures in black ink. The top signature is a cursive name, possibly 'Marius', followed by a large flourish. The bottom signature is also cursive and appears to be a different name or a second signature.

**§ 11 der Satzung des Automobil-Club Salzgitter-Bad e.V. im ADAC in der Fassung des
Beschlusses der Mitgliederversammlung am 06.03.2001**

I. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Sportleiter
5. der Touristikleiter

II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - falls dieser verhindert ist und die Sitzung nicht leitet - die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen.

V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des Ersatzmitgliedes im Amt. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, und zwar in den Jahren mit einer geraden Schlußzahl der Vorsitzende und der Sportleiter, in den Jahren mit einer ungeraden Schlußzahl der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Touristikleiter.

VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, ohne daß die Wahlzeit regulär endet, kann sein Amt aufgrund Vorstandsbeschuß kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied mitverwaltet werden. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bilden dann den Vorstand im Sinne dieser Satzung. Wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der vakante Vorstandsposten nicht neu besetzt, so gilt diese Regelung so lange fort, bis der Vorstandsposten satzungsgemäß neu besetzt ist. Der Vorstand muß jedoch stets aus soviel Personen bestehen, wie nach dieser Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Marie Sell
Wolfgang Klemm